



Marktordnung

Die Marktordnung regelt die Teilnahme und das Verhalten von Marktkaufleuten, Marktbeschickern, Schaustellern und Ausstellern, deren Mitarbeitern sowie von Marktbesuchern auf den jeweiligen Veranstaltungen und Märkten der **arge märkte & veranstaltungen**.

Fehlende Punkte werden durch die jeweilige Marktordnung der Stadt ergänzt.

1. Marktbereich

Der Marktbereich wird von der jeweiligen Gemeinde vorgegeben und von der ARGE parzelliert. Die Marktkaufleute, Beschicker, Schausteller und Aussteller, welche eine Zusage für die Teilnahme am jeweiligen Markt erhalten haben, bekommen eine Parzelle von der ARGE fest zugewiesen. Sie haben sich strikt an diese Vorgabe und Flächenabgrenzung zu halten. Die Zuweisung und auch die Positionierung auf der Fläche entscheidet alleine die ARGE, vertreten durch den jeweiligen Marktmeister. Dieser hat auch zu bestimmen, wie die jeweiligen Stände zu positionieren sind. Zuwiderhandlungen führen zu einem Ausschluss von der Veranstaltung.

2. Kosten

- a. Für die Parzelle bzw. den Standplatz haben die Teilnehmer je nach dessen Größe und auch des angebotenen Produktes ein Entgelt zu zahlen, welches sich aus dem Preisblatt der ARGE ergibt bzw. von diesem zuvor mitgeteilt wird. In diesem Entgelt sind sämtliche allgemeinen Leistungen der ARGE im Vorfeld (beispielsweise das Schalten von Werbung) enthalten. Hinzu kommen jedoch noch verbrauchsabhängige Entgelte (Strom, Gas, Wasser/Abwasser) sowie Entgelte für etwaige Sonderleistungen (Müllbeseitigung, Reinigung etc).
- b. Das Entgelt für die Parzelle bzw. Standplatz ist unmittelbar nach Erhalt der Zusage der Teilnahme durch die ARGE an diese zu überweisen, innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist. Eine Zahlung vor Ort ist nur nach Absprache möglich und wird gesondert berechnet.
- c. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt keine Zuweisung einer Parzelle. Das Entgelt wird fällig nach den AGB's.

3. Marktzeit, Aufbau, Abbau

- a. Die Marktzeit wird von der ARGE vorgegeben. Der Markt wird in der Regel von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben. Abweichungen hiervon werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf mitgeteilt. Die jeweiligen Zeiten sind als Höchststrahlen in jedem Falle einzuhalten. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Öffnungszeiten durch vereinzelte Marktkaufleute, Beschicker oder Aussteller sind grundsätzlich nicht zulässig. Die ARGE kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen eine solche Änderung der Öffnungszeiten für einzelne Marktkaufleute / Beschicker / Aussteller aussprechen, sofern die geänderten Öffnungszeiten mit den geltenden rechtlichen Regelungen vereinbar sind.
- b. Der Aufbau erfolgt in der Regel ab 6:00 Uhr und kann nur nach vorheriger Anfrage zu einer anderen Uhrzeit genehmigt werden.
- c. Der Abbau des Standes ist bis spätestens 20 Uhr vorzunehmen. Bis dahin ist der Stand auch aufzuräumen, die Parzelle sowie das Umfeld ist „besenrein“ zu verlassen.

4. Zutritt zum Gelände

- a. Das Gelände dürfen nur Marktkaufleute, Beschicker und Aussteller sowie deren Erfüllungsgehilfen betreten und Stände aufbauen, wenn sie zuvor die vereinbarte Standgebühr entrichtet haben.
- b. Es obliegt der ARGE, den Zutritt von Besuchern des Marktes zu regeln. Insbesondere ist die ARGE auch berechtigt, Besuchern nur gegen Zahlung eines Entgeltes den Zutritt zu gestatten. Es wird aber angestrebt, den Zutritt unentgeltlich zu gestatten.
- c. Die ARGE ist berechtigt, jedweden Personen den Zutritt zu untersagen oder zu beschränken oder nachträglich eine gewährte Zutrittsberechtigung zu entziehen, wenn es hierfür sachlich gerechtfertigte Gründe gibt. Hierzu gehören beispielsweise gravierende Verstöße gegen diese Marktordnung, gegen gesetzliche Regelungen oder behördliche Anordnungen.

5. Parzellenzuweisung und –nutzung; Verweisung und Entzug

- a. Die Standplätze (Parzellen) werden den zugelassenen Marktkaufleute / Beschicker / Aussteller von der ARGE, ggf. vertreten durch den von ihr eingesetzten Marktmeister, verbindlich zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach der Einschätzung der ARGE, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht, auch entsteht keine Bindung durch eine Zuweisung einer bestimmten Parzelle bei vorangegangenen Märkten.

- b. Auch nach Zulassung kann eine Zuweisung einer Parzelle unterbleiben, wenn zwischenzeitlich der ARGE Tatsachen bekannt geworden sind, die die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Schadensersatzansprüche der Marktkaufleute / Beschicker / Aussteller gegen die ARGE sind ausgeschlossen, auch sind keine Ansprüche auf Ersatz eines Verdienstaufalles usw. gegeben.

- c. Eine bereits erfolgte Zuweisung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- die zugewiesene Parzelle ohne ausdrückliche und nachvollziehbare Entschuldigung nicht rechtzeitig besetzt wird;
- gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung, Weisungen der ARGE, behördliche Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen erheblich oder wiederholt nach entsprechender Abmahnung verstoßen wird
- das Entgelt nicht vereinbarungsgemäß bezahlt wird
- keine gültige Haftpflichtversicherung, Gewerbe- oder Reisegewerbeschein vorliegt

Ebenso kann eine bereits erfolgte Zulassung entschädigungslos widerrufen werden, wenn die für den Markt vorgesehene Fläche

- durch kurzfristig angesetzte Baumaßnahmen ganz oder teilweise nicht nutzbar ist
- ganz oder teilweise für kurzfristig bekannt gewordene öffentliche Zwecke anderweitig benötigt wird
- höhere Gewalt oder gesetzliche oder behördliche Anordnungen die Veranstaltung unzumutbar einschränken oder undurchführbar machen würden

Schadensersatzansprüche der Marktkaufleute / Beschicker / Aussteller gegen die ARGE sind ausgeschlossen, auch sind keine Ansprüche auf Ersatz eines Verdienstaufalles usw. gegeben.

- d. Den Marktkaufleute / Beschicker / Aussteller ist es untersagt, die zugewiesenen Parzellen untereinander ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ARGE untereinander zu tauschen oder eine Parzelle ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Ebenso ist es ihnen untersagt, etwaige freie Parzellen ohne schriftliche Erlaubnis der ARGE auch nur kurzfristig zu nutzen. Bei Zuwiderhandeln ist die ARGE berechtigt, die jeweiligen Parzellen kostenpflichtig zu räumen und die jeweiligen Marktkaufleute/Beschicker /Aussteller ohne vorherige Abmahnung von der weiteren Veranstaltung auszuschließen und des Platzes zu verweisen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr, auf Schadensersatz oder Verdienstaufall.

6. Warenangebote

- a. Auf den Märkten dürfen Waren aller Art sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten oder präsentiert werden, sofern die ARGE hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt hat, der Handel mit diesen Waren und Speisen rechtlich zulässig ist, und auch sonst keine rechtlichen Regelungen und/oder behördliche Anordnung dem entgegenstehen. Anderenfalls sind letztere strikt zu beachten. Dies gilt vor allem in Hinblick auf etwaige pandemiebedingte Anordnungen.
- b. Das Präsentieren, Anbieten, Verkaufen, Zubereiten etc. der Waren hat von der jeweils zugewiesenen Parzelle aus zu erfolgen.

7. Einrichtung des Standes

- a. Die Marktkaufleute / Beschicker / Aussteller haben ihren Stand wie folgt einzurichten:
 - Vor- und Nachname bzw. der Name einer juristischen Person einschließlich der Gesellschaftsform, ein etwaiger davon abweichender Firmenname, Anschrift müssen klar und deutlich lesbar angebracht sein
 - auf der Parzelle dürfen – außer bei schriftlicher Zustimmung der ARGE – lediglich der vorgesehene Verkaufswagen, Anhänger oder Verkaufsstand stehen
 - etwaige Aufbauten sind standfest und witterungssicher auszuführen und zu befestigen, die Veranstaltungsfläche darf hierbei nicht beschädigt werden; eine Befestigung an Bäumen, Gebäuden, Verkehrs-, Strom- und Schutzvorrichtungen o.ä. ist nicht gestattet.
 - Rettungswege, Seitengassen, Durchfahrten oder Geschäftseingänge sind freizuhalten; bei ersteren ist eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,5 m einzuhalten.
- b. Werbetafeln, Plakate, Banner oder Schilder dürfen nur angebracht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und keine behördlichen Auflagen oder solche der ARGE entgegen stehen. Die Werbeeinrichtungen dürfen die Grenzen der Parzelle auch im Luftraum nicht überschreiten. Es muss zwingend ein Zusammenhang zwischen dem angebotenen Sortiment und dem Inhalt der Werbung bestehen.
- c. Etwaige Versorgungsleitungen des Standes sind im Vorfeld mit der ARGE abzusprechen und dürfen nur verlegt und angeschlossen werden, wenn deren Zustimmung auch zur genau einzuhaltenden Trassenführung vorliegt; die Leitungen sind fachgerecht anzuschließen sowie abzudecken und entsprechend der gesetzlichen oder behördlichen Unfallvorschriften zu sichern; behördliche Weisungen oder solche der ARGE sind dabei zwingend umzusetzen. Insbesondere dürfen auch keine Rettungswege beeinträchtigt sein. Weist die Leitung an sich, die Anschlüsse, die elektrische Anlage oder Gasanlage Mängel auf oder erfolgte die Leitungsverlegung nicht entsprechend der Zustimmung der ARGE, so ist die Verwendung der Leitungen unmittelbar

einzustellen.

Der Nutzer einer Leitung haftet für sämtliche aus der Leitung und dem Anschluss etwaiger Geräte an diese Leitung entstehenden oder hierauf zurück zu führende Schäden auch hinsichtlich einer etwaigen Verkehrssicherungspflicht. Die ARGE ist von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen. Mehrere Nutzer derselben Leitung und/oder Geräte haften gesamtschuldnerisch.

8. Verhalten während des Marktes; Sauberkeit

- a. Sämtliche Personen haben die gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben und Anordnungen sowie die Anordnung der ARGE zwingend zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Regelungen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie
- b. Das Verhalten der Marktteilnehmer ist derart auszurichten, dass keine Personen verletzt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie oder Sachen nicht zerstört oder beschädigt werden.
- c. Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Abfälle dürfen nicht auf das Gelände mitgebracht und dort entsorgt werden.
- d. Die Marktkaufleute / Beschicker / Aussteller sind für die Reinigung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor und dahinter liegenden Flächen einschließlich der Verkehrswege zuständig und verantwortlich. Je nach dem angebotenen bzw. verkauften Warensortiment haben sie entsprechende Müllsammelbehälter auf ihrer Parzelle in freier Zugänglichkeit für den Kundenverkehr vorzuhalten und regelmäßig zu leeren Sämtliche Abfälle in diesen Müllsammelbehältern, auf ihren Parzellen und auf den davor bzw. dahinter liegenden Flächen haben sie in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen, d.h. insbesondere mitzunehmen. Die Parzelle ist jeweils besenrein zu verlassen. Bei Verstößen ist die ARGE berechtigt, die Beseitigung des Abfalles und Reinigung der Flächen auf Kosten des jeweils Verantwortlichen vornehmen zu lassen.

9. Haftung

- a. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherungspflicht für das Marktgelände bei der jeweiligen Gebietskörperschaft liegt, sofern nicht die Marktkaufleute / Beschicker / Aussteller selbst dafür verantwortlich sind. Die ARGE ist der reine Organisator, nicht aber der eigentliche Veranstalter.
- b. Die ARGE schließt, soweit zulässig, jegliche Haftung aus, außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und soweit keine Personenschäden entstanden sind.

- c. Gegenüber den Marktkaufleuten / Beschickern / Ausstellern übernimmt die ARGE keinerlei Haftung für etwaige Absatz- oder Umsatzziele, Besucheranzahlen etc.
- d. Die ARGE übernimmt auch keine Haftung hinsichtlich etwaiger Diebstähle oder sonstiger Schäden aufgrund von Straftaten. Insbesondere wird sie standardmäßig auch kein Wachpersonal o.ä. einsetzen.
- e. Im Übrigen wird die Haftung der ARGE soweit zulässig der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren gewöhnlich eintretenden Schaden und auch dem Grunde nach ausgeschlossen bei Schäden aufgrund höherer Gewalt.



arge märkte & veranstaltungen

Villingen 10.08.2025

Gez. Sascha Zwirblis